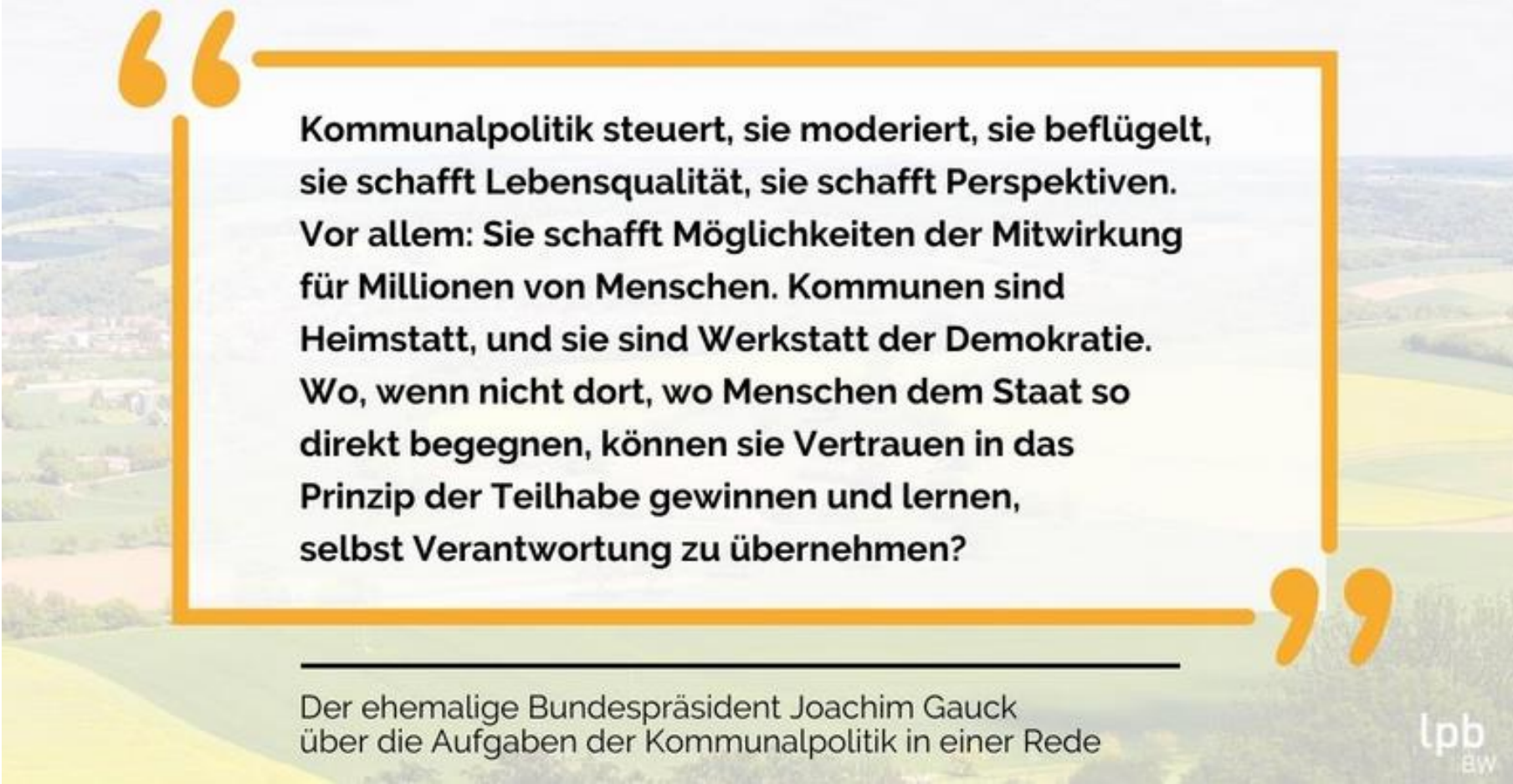


# Info-Veranstaltung für am Ortschafts- und Gemeinderat interessierte Bürgerinnen und Bürger

31. Januar 2024

18.00 Uhr

Haus der Sicherheit



**Kommunalpolitik steuert, sie moderiert, sie beflügelt, sie schafft Lebensqualität, sie schafft Perspektiven. Vor allem: Sie schafft Möglichkeiten der Mitwirkung für Millionen von Menschen. Kommunen sind Heimstatt, und sie sind Werkstatt der Demokratie. Wo, wenn nicht dort, wo Menschen dem Staat so direkt begegnen, können sie Vertrauen in das Prinzip der Teilhabe gewinnen und lernen, selbst Verantwortung zu übernehmen?**

---

Der ehemalige Bundespräsident Joachim Gauck über die Aufgaben der Kommunalpolitik in einer Rede

lpb  
BW



# GEMEINDEORDNUNG

## § 1 BEGRIFF DER GEMEINDE

---



UMRISSE: WIKIMEDIA.ORG/FRANZPAUL;  
OWN WORK. CC BY-SA 3.0

- 1. Die Gemeinde ist Grundlage und Glied des demokratischen Staates.**
- 2. Die Gemeinde fördert in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner und erfüllt die ihr von Land und Bund zugewiesenen Aufgaben.**
- 3. Die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Verwaltung der Gemeinde ist Recht und Pflicht des Bürgers.**
- 4. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft.**

Gemeindeordnung = Grundgesetz der Gemeinden

# GEMEINDEORDNUNG

## § 2 WIRKUNGSKREIS

---

1. Die Gemeinden verwalten in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben allein und unter eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

2. Die Gemeinden können durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden (Pflichtaufgaben). Werden neue Pflichtaufgaben auferlegt, sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

3. Pflichtaufgaben können den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden (Weisungsaufgaben); das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts.

4. In die Rechte der Gemeinden kann nur durch Gesetz eingegriffen werden. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen, sofern sie nicht von der Landesregierung oder dem Innenministerium erlassen werden, der Zustimmung des Innenministeriums.



# § 24 Gemeindeordnung

**Der Gemeinderat ist die politische Vertretung der Bürgerschaft.**

**> Er ist das „Hauptorgan der Gemeinde“**

**Er „legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist“**

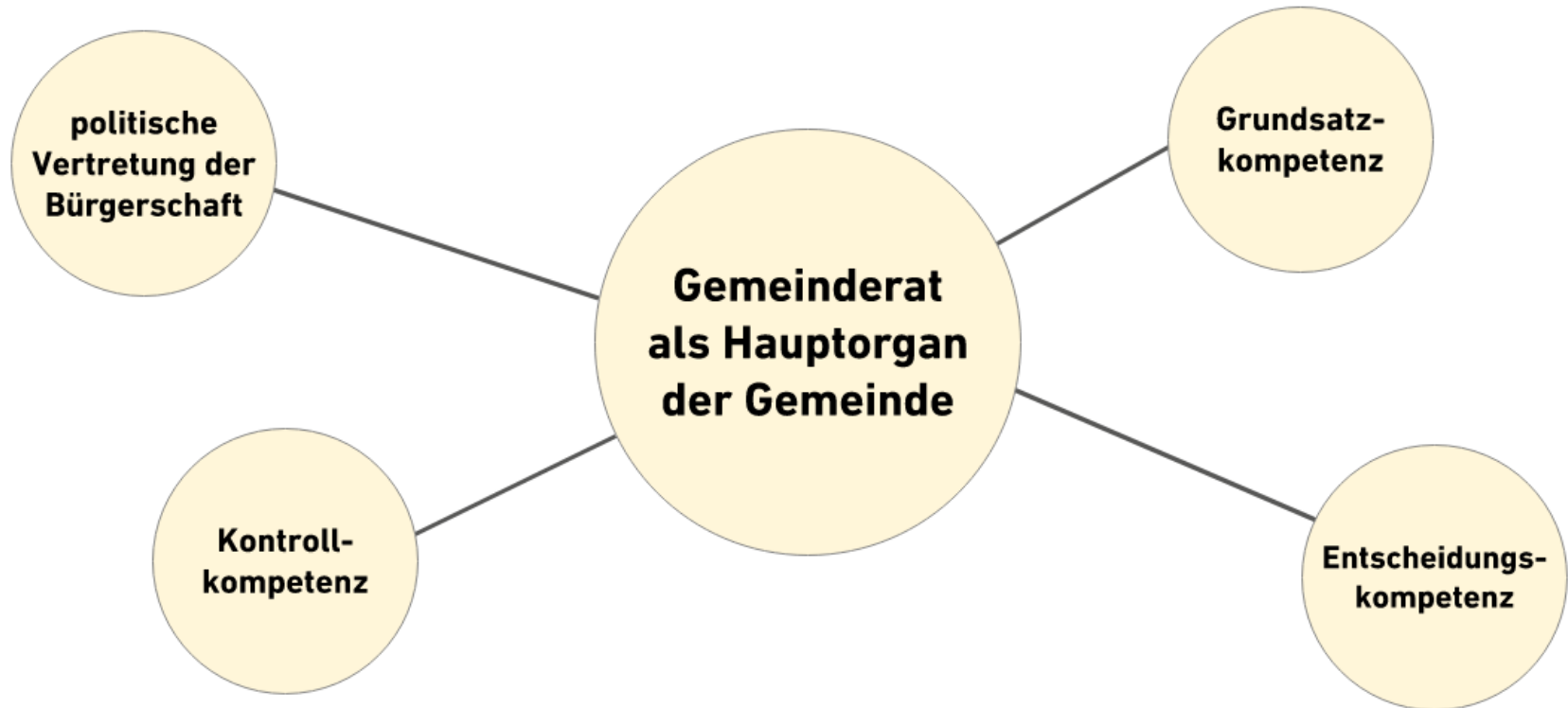
**Der Gemeinderat „überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister“. Somit obliegt dem Gemeinderat die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.**

Der Gemeinderat ist **kein Parlament**, sondern **ein Verwaltungsorgan**, das die Verwaltung – auch mit Einzelfallentscheidungen – anleitet (§ 23 Gemeindeordnung)

Gemeinderäte sind **ehrenamtlich** tätig. **Sie entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung**. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Gemeinderat eine Entschädigung.

**Die Amtszeit des Gemeinderates beträgt 5 Jahren.**

## WELCHE AUFGABEN HAT DER GEMEINDERAT?



# Rechte des Gemeinderates

- Recht auf **Information und Mitwirkung**
- **Satzungsrecht:** Der Gemeinderat beschließt die „Gemeindegeseetze“.
- **Etatrecht:** Der Gemeinderat entscheidet über den Haushalt.
- **Planungshoheit:** Der Gemeinderat entscheidet über die Zukunft der Gemeinde, zum Beispiel über neue Baugebiete oder Gewerbegebiete.
- **Personalhoheit:** Der Gemeinderat entscheidet darüber, wer bei der Gemeinde angestellt wird.



# Pflichten des Gemeinderates

## **Pflichten aller ehrenamtlich tätiger Bürger (§ 17 Gemeindeordnung):**

- **allgemeine Treuepflicht**: GR darf Ansprüche und Interessen eines Anderen gegen die Gemeinde nicht vertreten (Ausnahme: gesetzlicher Vertreter)
- **Verschwiegenheit**: GR ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit
- **Verbot der Mitwirkung bei Befangenheit** (§ 18 Gemeindeordnung)
- **Gesetzmäßiges, uneigennütziges und verantwortungsbewusstes Handeln** während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Gemeinderäte **entscheiden nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung** (§ 32 Gemeindeordnung)

## RECHTE UND PFLICHTEN DES GEMEINDERATS

### Rechte

- freie Ausübung
- Information
- Mitwirkung
- Schutz
- Veto
- Auslagen- und Verdienstersatz
- Unfallfürsorge



### Pflichten

- allgemeine Treuepflicht
- Verschwiegenheit
- Verbot, Ansprüche gegen die Gemeinde geltend zu machen
- Verbot der Mitwirkung bei Befangenheit
- gesetzmäßiges Handeln
- freie, nur an das Gewissen gebundene Entscheidung

# Zeitlicher Aufwand

- Teilnahme an **Sitzungen des Gemeinderates** und gegebenenfalls seiner Ausschüsse; mindestens **eine GR-Sitzung pro Monat**. Für diese Sitzungen besteht eine **Teilnahmepflicht** (§ 34 Absatz 3 Gemeindeordnung)
- **Teilnahme an Fraktionssitzungen** (gesetzlich **keine Teilnahmepflicht**, aber zum Teil historische Prägung durch die Fraktionen)
- **Teilnahme an Klausurtagungen** zu speziellen Themen (Klimaschutz, Digitalisierung, Haushalt, Verkehr, ...); diese Sitzungen finden in der Regel Freitag bzw. auch am Samstag statt. Meist ist eine Teilnahme freiwillig.

# Entschädigung

Pro Sitzung (Gremien und Fraktionen) gibt es ein **pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro (Ortschaftsräte 30 Euro)** gemäß der aktuellen Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Personen.

So kann ein Gemeinderat pro Jahr, abhängig von seiner Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen **zwischen 800 – 2.000 Euro** Entschädigung erhalten kann.

Es kann auch eine **Entschädigung in Höhe von 40 Euro** gezahlt werden **für Pflege und Betreuung von Angehörigen** während der Teilnahme an Sitzungen.

Für den Sitzungsdienst stellt die Gemeinde **unentgeltlich ein Apple iPad zur Verfügung**, welches auch privat genutzt werden kann.

# Kontakt Daten:

Interesse an einer Mitgliedschaft im  
Ortschaftsrat?

Wenden Sie sich an die jeweiligen  
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher:  
(bei telefonischer Kontaktaufnahme beachten Sie bitte die  
Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen, diese finden Sie auf der  
Homepage der Gemeinde [www.steinen.de](http://www.steinen.de) oder im Amtsblatt)

Ortsverwaltung	E-Mail Adresse & Telefon
Endenburg	<a href="mailto:post@ov-endenburg.de">post@ov-endenburg.de</a> ☎ 07629 360
Hägelberg	<a href="mailto:post@ov-haegelberg.de">post@ov-haegelberg.de</a> ☎ 07627 8023
Hüsing	<a href="mailto:post@ov-huesingen.de">post@ov-huesingen.de</a> ☎ 07627 8029
Schlächtenhaus	<a href="mailto:post@ov-schlaechtenhaus.de">post@ov-schlaechtenhaus.de</a> ☎ 07627 1439
Weitenau	<a href="mailto:post@ov-weitenau.de">post@ov-weitenau.de</a> ☎ 07627 426

Interesse an einer Mitgliedschaft im  
Gemeinderat?

Wenden Sie sich an die jeweiligen  
Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher:

## **CDU Fraktion**

Frau Glaser  
[glaser.sabine67@t-online.de](mailto:glaser.sabine67@t-online.de)

## **Fraktion für ein lebenswertes Dorf**

Frau Mölbert  
[ulrike.moelbert@gmail.com](mailto:ulrike.moelbert@gmail.com)  
Herr Mohr  
[sccsf.mohr@t-online.de](mailto:sccsf.mohr@t-online.de)

## **SPD Fraktion**

Herr Steck  
☎ 07627-1781

# Ende & Zeit für Fragen

Mein Dank geht an die Landeszentrale für politische Bildung, die zahlreiche Texte und Grafiken für diese Präsentation zur Verfügung gestellt hat und weitere Informationen auf der Homepage <https://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/> bereit stellt.